

Inhalt:

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

vom 28.06.2017

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde hat sich aufgrund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.
- (2) Der Senat als zentrales Hochschulorgan ist zuständig für die Aufgaben gemäß § 64 Abs. 2 BbgHG und § 21 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.

§ 2 Mitglieder des Senats

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
 - sechs Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - zwei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden und
 - ein*e sonstige*r Mitarbeiter*in.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Verhinderungsfall von der oder dem nächsten Gewählten aus der jeweiligen Reserveliste gemäß § 14 Abs. 1 Wahlordnung der HNEE vertreten.
- (3) Der Rücktritt eines Senatsmitglieds oder Stellvertretung ist gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden und der Wahlleitung der HNEE schriftlich zu erklären. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Senats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, gehört das nach der Wahlordnung an dessen Stelle tretende Mitglied für die restliche Amtszeit dem Senat an.

§ 3 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Der bisherige Senat führt die Amtsgeschäfte des Senats bis zur konstituierenden Sitzung des Senats weiter und lädt nach der Wahl des neuen Senats zu einer konstituierenden Sitzung unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt „Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden des Senats und dessen Stellvertretung“ ein.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die bzw. der Kanzler*in zuständig.
Der bisherige Senatsvorsitzende berichtet in der 1. Sitzung des neuen Senats über die bisherige Geschäftsführung.
- (3) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und die Wahl der Stellvertretung erfolgt getrennt nach dem Prinzip der Personenwahl. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Stellvertreter*innen können an der Wahl nur ihr aktives, jedoch nicht ihr passives Wahlrecht ausüben.

- (4) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und in einer nichtöffentlichen Sitzung.
- (5) Die bzw. der Vorsitz und die Stellvertretung des Senats können auf Antrag von mindestens einem Drittel der Senatsmitglieder mit zwei Dritteln der Stimmen der gewählten Senatsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzes bzw. die Stellvertretung kann erst auf der darauffolgenden Sitzung erfolgen, auf der der Antrag eingebracht wurde.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse aus. Im Verhinderungsfall beruft der oder die stellvertretende Vorsitzende die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Senat ist nach Geschäftslage zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. In der Vorlesungszeit tagt er in der Regel alle vier Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf. Wird die Einberufung des Senats von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, so ist der Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (3) Die Dauer der Sitzung sollte zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Sitzungsteilnehmer*innen

- (1) Neben den stimmberechtigten Senatsmitgliedern können an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen:
 - die Mitglieder des Präsidiums, gemäß § 20 Abs. 9 der Grundordnung der HNEE,
 - die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und Ausschüsse zu ihren jeweiligen Themen betreffend,
 - der oder dem Vertreter*in des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA),
 - die oder der Schwerbehindertenbeauftragte,
 - die Vorsitzenden der Personalräte,
 - die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 63 BbgHG.

- (2) Die in einem Antrag genannten Berichterstatter*innen können zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten mit Rederecht an der Sitzung teilnehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Personen, die zur sachgerechten Behandlung und Beurteilung eines Themas beitragen können, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden. Die Einladung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzende*n des Senats. Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und die Angehörigen der HNEE nach § 5 der Grundordnung der HNEE beschränkt.

- (2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist nichtöffentlich zu beraten und abzustimmen. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, gemäß § 63 Abs. 2 BbgHG. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Zur Vermeidung von Störungen kann der Senat auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Protokoll bringt zum Ausdruck, inwieweit die Sitzung nichtöffentlich war.
- (5) Die an einer Sitzung des Senats Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit nicht der Senat anderweitig darüber befindet oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlüssen zwingend erfordert. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.
- (6) Der Senat berichtet der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig über seine Tätigkeit.

§ 7 Termine

Die Sitzungstermine werden in der Regel in der letzten Sitzung vor Semesterende für das kommende Semester beschlossen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt aufgrund der vorliegenden Anträge die Tagesordnung zusammen.
- (2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur von den stimmberechtigten Senatsmitgliedern und den Sitzungsteilnehmer*innen gemäß § 5 Abs. 1, spätestens 8 Kalendertage vor der Sitzung (Ausschlussfrist) eingebracht werden. Sie sind der Geschäftsstelle des Senats auf einem entsprechenden Formblatt (Anlage 1) zuzustellen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind von der bzw. dem Antragsteller*in, wenn notwendig als Vorlage zur Beschlussfassung, zu benennen. Als Vorlage zur Beschlussfassung können nur Vorlagen benannt werden, die sich auf Gegenstände nach § 64 Abs. 2 BbgHG und § 21 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde beziehen. Ihnen soll eine Beschlussformel vorangestellt und eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung muss ggf. einen Hinweis auf die Rechtsgrundlagen und die haushaltsmäßigen Auswirkungen enthalten.
- (4) Die Tagesordnung weist aus, welche Gegenstände in öffentlicher und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. In die Tagesordnung sind in der Regel folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:
 - Genehmigung der Tagesordnung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung und des vertraulichen Anhangs,
 - Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - Verschiedenes

Dies gilt nicht für außerordentliche Sitzungen.

- (5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn auf Antrag die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Eine Entscheidung über einen derartigen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Senatsmitglied widerspricht.
- (6) Nimmt die oder der Vorsitzende des Senats einen Tagesordnungspunkt nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie oder er dies der Antragsteller*in vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit.
- (7) Der Senat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung.
- (8) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunktes die Einladung eines Gastes beantragt, sind in dem Antrag die erforderlichen Kontaktdaten des Gastes anzugeben.

§ 9 Einladung

- (1) Die Einladungen zu den ordentlichen Senatssitzungen erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats, mindestens elektronisch unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind von der Geschäftsstelle des Senats spätestens sieben Kalendertage vor einer Sitzung mit dem Protokoll der letzten Sitzung, den Vorlagen zur Beschlussfassung und ggf. Beratungsunterlagen an folgende Personenkreise zu versenden:
 - Senatsmitglieder, deren Stellvertreter*innen,
 - Mitglieder des Präsidiums gem. § 20 Abs. 9 der Grundordnung der HNEE,
 - Berichterstatter*innen von TagesordnungspunktenDie Einberufung einer ordentlichen Senatssitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage vor der ordentlichen Senatssitzung. Die entsprechenden Unterlagen sollten in der Regel zusammen mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung wird im Intranet der HNEE hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten liegen zur Einsicht nur für die Senatsmitglieder im Büro der bzw. des Präsident*in aus.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 kann die Einladungsfrist auf 3 Arbeitstage herabgesetzt werden.
- (5) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied ist im Falle seiner Verhinderung verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen und der Stellvertretung das Stimmrecht zu übertragen. Dies ist der Geschäftsstelle des Senats mitzuteilen. Bei der Wahl der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten. § 14 der Wahlordnung der HNEE gilt entsprechend.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf der Senatssitzung ist folgender:
 - Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit des Senats sowie Bekanntgabe von Stimmrechtübertragungen,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 - Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte und

- Schließung der Sitzung durch die oder den Vorsitzenden des Senats mit Bekanntgabe des voraussichtlichen Termins der nächsten Sitzung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senats kann aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Erstellung von dem in Absatz 1 beschriebenen Sitzungsverlauf abweichen.
- (3) Die Senatsmitglieder und teilnehmenden Personen haben ihre Anwesenheit sowie das Verlassen der Senatssitzung vor deren Ende durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder muss für die Beschlüsse anwesend sein.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festgestellt. Bei fehlender Beschlussfähigkeit, kann die oder der Vorsitzende die Behandlung nicht erledigter Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufnehmen. Zu Tagesordnungspunkten zu unaufschiebbarer Angelegenheiten findet § 4 Abs. 4 Anwendung. Die nach § 4 Abs. 4 einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

§ 12 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei gibt die bzw. der Berichterstatter*in eine Begründung des Antrages ab. Den Senatsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wer den Vorsitz ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. Die oder der Vorsitzende sorgt für Ordnung und übt das Hausrecht aus. Außerhalb der Redeliste kann die oder der Vorsitzende des Senats das Wort auch zur direkten Erwiderung erteilen. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Die Anzahl der Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann auf Antrag eines stimmberechtigten Senatsmitglieds begrenzt werden. Die oder der Vorsitzende des Senats kann auf Antrag nach § 13 eine Beschränkung der Redezeit festlegen. Überschreitet ein*e Redner*in die Redezeit, so entzieht ihm die oder der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (2) Nach Ende der Wortmeldungen eröffnet die oder der Vorsitzende des Senats die Abstimmung.
- (3) Weicht ein*e Redner*in von dem Gegenstand ab zu dem ihr oder ihm das Wort erteilt wurde, so kann ihr bzw. ihn die oder der Vorsitzende des Senats zur Sache verweisen. Wird ein*e Redner*in zweimal in derselben Rede zur Sache verwiesen, so kann ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende die Entscheidung übernehmen. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Senats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Nach Maßgabe hat die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder elektronisch über die bevorstehende Entscheidung in der unaufschiebbaren Angelegenheit zu unterrichten.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
- zur Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - zur Unterbrechung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes sowie Nichtbefassung,
 - zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung von der Tagesordnung,
 - zur Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - zum Übergang zur Tagesordnung,
 - zum Schluss der Debatte mit oder ohne sofortige Abstimmung,
 - zum Schluss der Redeliste,
 - zum Hinweis eine persönliche Erklärung abgeben zu wollen,
 - zur Begrenzung der Redezeit,
 - zur erneuten Abstimmung bei Zweifel an einer korrekten Auszählung,
 - zur geheimen Abstimmung,
 - zur Erteilung des Rederechts an ein Mitglied oder an eine oder einen Angehörigen der HNEE,
 - auf Entzug des Rederechts für nicht-stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, das Rederecht der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers bleiben unberührt,
 - auf Ausschluss der Öffentlichkeit und
 - auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes zur Beratung oder Entscheidung an die ständigen Kommissionen und Ausschüsse des Senats.

Die oder der Antragsteller*in muss seinen Antrag begründen. Zu jedem Antrag ist eine Gegenrede zulässig. Ein Vertagungsantrag ist weitergehend als ein Antrag auf Schluss der Debatte.

- (2) Im Falle konkurrierender Anträge wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.
- (3) Im Zweifel und bei nicht festgelegten Verfahrensfragen entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 14 Abstimmungen und Stimmrecht

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Senats ist die Abstimmung geheim mit Stimmzettel durchzuführen.
- (2) Geheim unter Verwendung von Stimmzetteln wird abgestimmt:
- zu Personalangelegenheiten
 - die Wahl der oder des Vorsitzenden des Senats und die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Senats und
 - ohne Abstimmung auf Antrag eines Senatsmitglieds.
- (3) § 18 der Grundordnung der HNEE regelt die Beschlussfassung. Beschlüsse des Senats der HNEE werden offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmen abgegeben wurden. Werden mehr Enthaltungsstimmen als die Summe der Ja- und Nein-Stimmen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

- (4) Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über die Abänderungsanträge abzustimmen. Die dann festgelegte Fassung des Erstantrages wird anschließend zur Abstimmung gestellt. Liegen zu einem Punkt verschiedene Anträge vor, soll über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) In geeigneten Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren nach § 19 gefasst werden.
- (6) Bei Entscheidungen von Personalangelegenheiten muss die Gruppe der Hochschullehrer*innen die Mehrheit der Stimmen haben.
- (7) Bei gewichteten Abstimmungen findet § 17 Abs. 4 der Grundordnung der HNE-Eberswalde in der Fassung vom 21.09.2015 Anwendung.

§ 15 Sondervoten

- (1) Entsprechend § 18 Abs. 2 der Grundordnung kann jedes Mitglied seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung ausdrücklich angekündigt worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgebracht wurden. Es muss der oder dem Vorsitzenden des Senats innerhalb von sieben Kalendertagen übersandt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat Sondervoten, die den in Abs. 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, zurückzuweisen.
- (3) Die Ankündigung eines Sondervotums, die Gründe, auf die es gestützt werden soll, sowie die Frist für seine Einreichung sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (4) Ein Sondervotum wird dem Senatsprotokoll als Anlage beigefügt. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum ebenfalls beizufügen

§ 16 Abgabe von Erklärungen

Zu sachlichen Richtigstellungen kann die oder der Vorsitzende des Senats einem stimmberechtigten Mitglied jederzeit das Wort erteilen. Eine persönliche Erklärung eines stimmberechtigten Mitgliedes zu einem Tagesordnungspunkt kann vor der Behandlung des folgenden Tagesordnungspunkts abgegeben werden. Die persönliche Erklärung ist auf Wunsch der oder des Betroffenen in das Protokoll aufzunehmen und muss der oder dem Vorsitzenden unverzüglich in schriftlicher Form übergeben werden.

§ 17 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Senats und von der Geschäftsstelle des Senats unterzeichnet wird. Es enthält den Wortlaut der Beschlüsse, den Wortlaut der Geschäftsordnungsbeschlüsse gemäß § 13 und das Ergebnis der Abstimmungen. Die Beschlüsse werden nummeriert und mit Datum gekennzeichnet. Der Beschluss enthält das Abstimmungsergebnis:

Zustimmung : Ablehnung : Enthaltung

und ggf. den Hinweis auf geheime Abstimmung.

Protokollnotizen und Minderheitenvoten zu Beschlüssen müssen von den Senatsmitgliedern oder von Personen mit Antrags- und Rederecht nach § 5 Absatz 1 in der jeweiligen Sitzung angekündigt und bei der Geschäftsstelle des Senats schriftlich nachgereicht werden.

- (2) Bei Beschlüssen gemäß § 17 Grundordnung der HNEE ist neben dem Abstimmungsergebnis des Senats auch das Abstimmungsergebnis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu protokollieren.
- (3) Die endgültige Fassung eines Senatsbeschlusses bzw. des Protokolls erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats, soweit die Fassung nicht wörtlich vom Senat beschlossen wurde.
- (4) Die Niederschrift wird ohne die Entscheidungen von Personalangelegenheiten hochschulöffentlich im Intranet der HNEE bekannt gemacht. Sie ist Bestandteil der Einladung zur nächstfolgenden Senatssitzung. Die Teile der Niederschrift zu Personalangelegenheiten werden nicht veröffentlicht.

§ 18 Ausschüsse und Kommissionen des Senats

- (1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung der Beratung kann der Senat Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden und zu seiner Beratung und Unterstützung Kommissionen einsetzen. Er kann Vorgaben für die Aufgabenerledigung, den zeitlichen Ablauf und die Berichterstattung machen. Ihnen dürfen auch Nichtmitglieder des Senats angehören. Sie werden in der Regel entsprechend § 23 der Grundordnung der HNEE gebildet.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Kommissionen und Ausschüsse entsprechend.
- (3) Die Abwahl eines Mitglieds einer Kommission oder eines Ausschusses kann nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers erfolgen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds einer Kommission oder eines Ausschusses hat eine Nachwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers zu erfolgen.
- (4) Die Amtszeit der Kommissionen und Ausschüsse endet in der Regel mit der Amtszeit des Senats, außer § 23 der Grundordnung der HNEE regelt etwas anderes. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder führen die Ausschüsse und Kommissionen in der bisherigen Besetzung vorläufig die Geschäfte weiter.

§ 19 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dies kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Der Beschluss über die Durchführung des Umlaufverfahrens kann zuvor in einer Senatssitzung oder im fraglichen Umlaufverfahren selbst gefasst werden.
- (3) Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen stellt die oder der Vorsitzende des Senats den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens 7 Kalendertage.
- (4) Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der oder dem Vorsitzenden des Senats innerhalb der Umlauffrist von keinem stimmberechtigten Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Umlaufverfahren zugegangen ist. Andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Senatssitzung herbeigeführt werden.
- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nimmt der oder die Vorsitzende des Senats den Beschluss in das Protokoll der nächsten Senatssitzung auf.
- (6) Personal- und Prüfungsangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 20 Mitgliederliste

Nach jeder Neuwahl von Senatsmitgliedern erhalten alle Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Senats ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen.

§ 21 Verfahrensmängel

Weicht der Verfahrensablauf von dieser Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen nur Einspruch während der Behandlung der des Tagesordnungspunktes, bei dem die Abweichung aufgetreten ist, erhoben werden.

§ 22 Weiterleitung und Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse des Senats werden von der Geschäftsstelle des Senats an die betreffenden Gremien, Kommissionen, Ausschüsse, Organe und/oder Personen zugeleitet.

§ 23 Administrative Unterstützung der Senatsarbeit

Die administrative Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzungen des Senats und der Ausschüsse sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse erfolgen durch das Büro des Präsidenten als Geschäftsstelle des Senats.

§ 24 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der in dieser Geschäftsordnung des Senats festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für Gremien der HNEE entsprechend, sofern sie keine eigene Geschäftsführung haben.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 25. Januar 2001, nach Gültigkeit der neuen Geschäftsordnung, außer Kraft.

Vorsitzende*r des Senats der
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde